

Die Unfallversicherung vergessen – was tun ?

VON ADRIAN HERZOG

Ich arbeite pro Woche ca. 5-6 Stunden als Haushaltsangestellte gegen ein monatliches Gehalt von ca. CHF 550.—. Kürzlich wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass keine Unfallversicherung für mich abgeschlossen wurde. Besteht eine Pflicht, dies nachzuholen und welche Leistungen kann ich erwarten ?
K. M. in K.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG (Unfallversicherungsgesetz) sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer/-innen, einschliesslich Heimarbeiter, Lehrlinge und Praktikanten sowie Volontäre obligatorisch gegen Unfall zu versichern. Personen, die einem Nebenerwerb nachgehen oder ein Nebenamt ausüben, sind für diese Tätigkeit ebenfalls obligatorisch zu versichern, ausser wenn sie sich für diese Tätigkeit von der AHV-Beitragspflicht befreien lassen können. Damit ist Ihre Frage betreffend Pflicht bereits mit „ja“ beantwortet. Doch stehen Sie mit Ihrer Feststellung nicht alleine da; schätzungsweise sind rund 100'000 Personen fälschlicherweise nicht UVG versichert.

Versicherte Leistungen

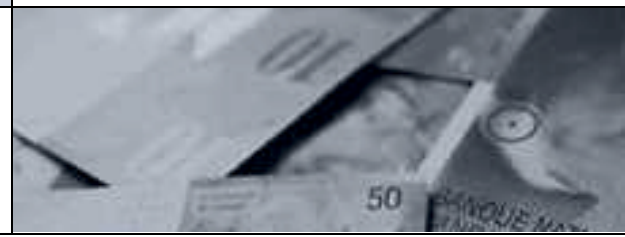
Das UVG erbringt Versicherungsleistungen bei Berufs- (BU) und Nichtberufsunfällen (NBU). Berufskrankheiten sind den Berufsunfällen gleichgestellt.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/-innen, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit bei keinem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden (Regelung seit dem 1.1.2000) betragen, sind nur gegen Berufsunfälle zu versichern. Für diese Personen gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg ebenfalls als Berufsunfälle.

Verzicht auf die UVG-Unterstellung

Generell gilt das Prinzip der Versicherungspflicht nach UVG für Arbeitnehmer/-innen. Nur unter den folgenden drei kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen ist ein Verzicht auf die obligatorische Unfallversicherung für Nebenerwerbstätige möglich:

- 1) Der Jahreslohn beläuft sich auf maximal CHF 2000.— pro Jahr
- 2) Arbeitgeber und Arbeitnehmer stimmen schriftlich dem Verzicht auf eine UVG-Versicherung zu, und der Arbeitnehmer wird zusätzlich schriftlich auf die Folgen der Nichtversicherung von AHV und UVG aufmerksam gemacht.
- 3) Die Entgelte bilden einen Nebenerwerb zu einer Haupterwerbstätigkeit: Kein Nebenerwerb liegt vor, wenn das Erwerbseinkommen durch mehrere Tätigkeiten erzielt wird, ohne das eine als Haupterwerbstätigkeit bezeichnet werden kann oder wenn der Erwerb zwar durch eine Nebentätigkeit erzielt wird, dieser aber einen wesentlichen Teil des gesamten Einkommens bildet.



Versicherungsleistungen

Die obligatorische Unfallversicherung erbringt folgende Leistungen:

- **Pflegeleistungen und Kostenvergütungen** im Rahmen der allg. Abteilung einer zugelassenen Heilanstalt für die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft
- **Taggeld ab dem 3. Tag** nach dem Unfalltag in der **Höhe von 80%** des versicherten Verdienstes. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld entsprechend gekürzt
- **Invalidenrente in der Höhe von 80%** des versicherten Verdienstes. Fallen zusätzlich Leistungen der AHV (Alters- und Hinterlassenenleistungen) oder IV (Invalidenversicherung) an, so wird eine **Komplementärrente** gewährt, welche die AHV-/IV-Rente bis **auf 90% des versicherten Verdienstes** ergänzen
- **Integritätsentschädigungen / Hilflosenentschädigungen**
- **Hinterlassenenrenten** werden für den überlebenden Ehegatten und die Kinder ausbezahlt. Die Hinterlassenenrenten betragen vom versicherten Verdienst für Witwen und Witwer 40%, für Halbwaisen 15% und für Vollwaisen 25%; sofern mehrere Hinterlassenen vorkommen, werden maximal 70% des versicherten Verdienstes ausbezahlt.

